



- per E-Mail –Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1633
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

28. März 2022

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 24. März 2022

**TOP 9 „Nutzung von Corona-Kontaktdaten – Zweckentfremdung unterbinden“
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/1500 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 9 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„In den Ausschusssitzungen vom 13. Januar und 11. Februar hatte ich über Zugriffe der Staatsanwaltschaften auf Corona-Kontaktdaten, insbesondere den Zugriff der Staatsanwaltschaft Mainz auf Daten der Luca-App, und die Rechtsauffassung der beiden Generalstaatsanwälte zu Umfang und Grenzen der Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten berichtet. Hierauf darf ich zunächst Bezug nehmen.“

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Das Ergebnis der im letzten Rechtsausschuss erwähnten dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung der Vorgänge durch die dienstvorgesetzte Behörde, die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, liegt zwischenzeitlich vor.

Danach steht fest, dass es nur in dem bereits berichteten Fall der Staatsanwaltschaft Mainz zu einem Zugriff auf Daten der Luca-App kam. In allen anderen Fällen handelte es sich um Zugriffe auf Kontaktdatenlisten in Papierform.

Hinsichtlich des Mainzer Falles ist die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz nach umfassender Aktenauswertung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Zugriff auf die Kontaktdaten rechtlich zulässig war. Die entsprechenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz trage ich gerne vor. Dies wird allerdings aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens und der Tatsache, dass es auch um disziplinarrechtliche und dienstaufsichtsrechtliche Aspekte geht, zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten und um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, nur in vertraulicher Sitzung möglich sein. Dazu bin ich selbstverständlich gerne bereit.

In öffentlicher Sitzung kann ich berichten, dass die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz außerdem weitere Fälle des Zugriffs auf Corona-Kontaktdaten nach dem Inkrafttreten des § 28a Absatz 4 Infektionsschutzgesetz im November 2020 überprüft hat.

Über drei dieser Fälle hatte ich in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11. Februar 2022 berichtet.

Dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines versuchten Totschlags in einer Bar in Trier, ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags im Zusammenhang mit einem illegalen Fahrzeugrennen in Trier sowie ein Verfahren wegen des Verdachts des bandenmäßigen Diebstahls in Neuwied.



Ergänzend hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz nunmehr über ein Ermittlungsverfahren wegen der sexualisierten Beleidigung einer weiblichen Bedienung in einer Sportgaststätte in Mainz am 12. Dezember 2021 berichtet und zum Sachverhalt Folgendes ausgeführt:

„Bei Eintreffen der Polizei hatte sich der Täter bereits entfernt. Seine Identifizierung erfolgte mittels des von ihm ausgefüllten Kontakterfassungszettels. Ob die Geschädigte den Zettel von sich aus den Polizeibeamten übergab oder von diesen gezielt danach gefragt wurde, ist in den Akten nicht dokumentiert. Mit Verfügung vom 01.03.2022 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung ein, weil sie die Verwendung der Personendaten des Beschuldigten als unverwertbar erachtete.“

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat den Zugriff auf die Corona-Kontaktdaten in den drei erstgenannten, bereits berichteten Fällen für zulässig erachtet. Es habe sich jeweils im Einzelfall um schwere Straftaten gehandelt. Bei einer Abwägung der Datenschutzinteressen der Betroffenen mit dem staatlichen Aufklärungsinteresse und der Bedeutung der Kontaktdaten für die Aufklärung der Straftaten, stelle sich der Eingriff in die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen im Ergebnis als zulässig dar.

Lediglich im letztgenannten Fall – der sexualisierten Beleidigung einer Bedienung – bewertet die Generalstaatsanwaltschaft die Verwertung der Kontaktdaten als unzulässig und folgt damit der Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz.

Ergänzend ist anzumerken, dass ich im Rechtsausschuss vom 11. Februar noch zu einem weiteren Fall berichtet hatte, in dem es nach Inkrafttreten des § 28a Absatz 4 Infektionsschutzgesetz zum Zugriff auf Kontaktdaten kam.



Es handelte sich um ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz wegen der Bedrohung und versuchten Nötigung eines Zeugen in einem Strafverfahren in den Räumlichkeiten des Landgerichts Koblenz am 15. Oktober 2020.

Die Kontaktdaten wurden am 24. November 2020 - mithin nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage - auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses beschlagnahmt. Nach seinem Wortlaut findet § 28a Absatz 4 Infektionsschutzgesetz nur auf solche Daten Anwendung, die auf der Grundlage des § 28a Absatz 1 Nummer 17 Infektionsschutzgesetz erhoben wurden. Dies war bei den hier verfahrensgegenständlichen Daten aber nicht der Fall, da diese schon am 15. Oktober 2020, mithin vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erhoben wurden, also noch auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen. Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat diesen Fall daher der Rechtslage vor der Änderung des Infektionsschutzgesetzes zugeordnet. Unabhängig davon bewertet sie die Beschlagnahme dieser Daten als rechtlich zulässig, weil sie in Umsetzung eines richterlichen Beschlusses erfolgte.

Zu der im Berichtsantrag erwähnten Bundesratsinitiative möchte ich zunächst auf das bereits am 11. Februar Gesagte verweisen. Es liegt in der Hand der Gerichte, über die Zulässigkeit von Zugriffen auf Kontaktdaten nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu entscheiden. Im Übrigen kann der zuständige Bundesgesetzgeber, wenn er eine andere Regelung möchte, eine gesetzliche Anpassung des Infektionsschutzgesetzes vornehmen. Dazu hat er bisher keine Veranlassung gesehen.

Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Notwendigkeit einer Erfassung von Kontakt-daten in der Gastronomie und in der Übernachtungsbranche zwischenzeitlich entfallen ist. In Rheinland-Pfalz ist dies schon seit Anfang Februar 2022 nicht mehr vorgesehen. Der Vertrag mit den Betreibern der Luca-App wurde durch das Land gekündigt.



Mit Ablauf des 19. März 2022 sind zudem die einschlägigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zur Kontaktdatenerfassung außerhalb einer pandemischen Lage nationaler Tragweite entfallen. Die Novelle des § 28a Infektionsschutzgesetz sieht die Anordnung der Erfassung von Kontaktdaten nicht mehr vor.

Eine unzulässige Nutzung von Corona-Kontaktdaten dürfte daher schon aus rein faktischen Gründen nicht zu befürchten sein. Im Übrigen haben die beiden Generalstaatsanwälte durch ihre jeweiligen Rundschreiben den Rahmen für einen zulässigen Zugriff auf solche Daten eindeutig und umfassend abgesteckt, so dass ich aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf sehe.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin